



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 107/2024
vom 3. Oktober 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8119
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 909 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. November 2023, dessen Ausfertigung am 7. Dezember 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die durch Anordnung des Gerichtshofes vom 20. Dezember 2023 wie folgt umformuliert wurde:

« Verstößt bzw. verstieß Artikel 909 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er nur Anwendung findet auf Verwalter und Personalmitglieder von Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen sowie von jeglichen anderen kollektiven Wohnstrukturen für Betagte (die somit keinen Vorteil aus den Verfügungen durch Testament ziehen können, die eine Person, die in ihrer Einrichtung untergebracht war, während ihres Aufenthalts möglicherweise zu ihren Gunsten gemacht hat), nicht aber auf die Altenheime, Alten- und Pflegeheime selbst als juristische Person, d.h. eine Einrichtung bzw. kollektive Wohnstruktur für Betagte? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Möglichkeit eines Wohnpflegezentrums, Schenkungen und Vermächtnisse eines Bewohners dieses Wohnpflegezentrums zu erhalten. Artikel 909 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches schließt diese Möglichkeit für Verwalter und Personalmitglieder von Wohnpflegezentren grundsätzlich aus, jedoch nicht für die Wohnpflegezentren selbst.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Behandlungsunterschied gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, die den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleisten.

B.2. Artikel 909 des früheren Zivilgesetzbuches in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Doktoren der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe, Gesundheitsoffiziere und Apotheker, die eine Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelt haben, können keinen Vorteil aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament ziehen, die diese Person während dieser Krankheit möglicherweise zu ihren Gunsten gemacht hat.

Verwalter und Personalmitglieder von Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen sowie von jeglichen anderen kollektiven Wohnstrukturen für Betagte können keinen Vorteil aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament ziehen, die eine Person, die in ihrer Einrichtung untergebracht war, während ihres Aufenthalts möglicherweise zu ihren Gunsten gemacht hat.

Ausgenommen sind:

1. Einzelverfügungen, die zur Vergütung geleisteter Dienste erfolgen, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Verfügenden und der geleisteten Dienste,

2. Universalverfügungen, die zu Gunsten von Verwandten bis zum vierten Grad einschließlich erfolgen, vorausgesetzt jedoch, dass der Verstorbene keine Erben in gerader Linie hat; es sei denn, derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung erfolgt, gehört selber zu diesen Erben,

3. Verfügungen zu Gunsten des Ehepartners, des gesetzlich mit dem Betreffenden Zusammenwohnenden oder der Person, mit der der Verfügende eine eheähnliche Gemeinschaft bildet.

Die gleichen Regeln sind den Dienern des Kultes und anderen Geistlichen gegenüber sowie den Beauftragten des Zentralen Freigeistigen Rats gegenüber einzuhalten ».

Artikel 909 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 58 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Januar 2022 « zur Einfügung von Buch 2 Titel 3 ‘ Vermögensrecht in Paargemeinschaften ’ und von Buch 4 ‘ Erbschaften, Schenkungen und Testamente ’ des Zivilgesetzbuches » mit Wirkung vom 1. Juli 2022 aufgehoben. Das Zivilgesetzbuch enthält seit diesem Zeitpunkt eine vergleichbare Bestimmung (Artikel 4.142).

B.3. Artikel 909 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches wurde durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. April 2003 « zur Abänderung von Artikel 909 des Zivilgesetzbuches » eingefügt. Absatz 1 sah bereits vor, dass unter anderem Ärzte, die eine Person während der Krankheit, an der sie gestorben ist, behandelt haben, keinen Vorteil aus den Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament ziehen können, die diese Person während dieser Krankheit gemacht hat.

Mit der Hinzufügung von Absatz 2 sollte das bereits bestehende, in Absatz 1 enthaltene Verbot auf Verwalter und Personalmitglieder von Altenheimen erweitert werden, um die dort untergebrachten Personen und ihr Vermögen vor Einflussnahme durch Personen zu schützen, die sich einen Vorteil verschaffen möchten (*Dok. Parl., Kammer, 1999-2000, DOC 50-0150/001, S. 3*). Die Wahrung der Integrität der Pflegebeziehungen durch Vermeidung möglicher Missbräuche ist ein legitimes Ziel.

B.4. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Unterscheidungskriterium, nämlich der Unterscheidung zwischen begünstigten natürlichen Personen und begünstigten juristischen Personen.

B.5. Hinsichtlich des vom Gesetzgeber verfolgten legitimen Ziels ist es nicht angemessen gerechtfertigt, dass die Unmöglichkeit, Schenkungen und Vermächtnisse von einem Bewohner eines Wohnpflegezentrums zu erhalten, nur für Verwalter und Personalmitglieder dieses Wohnpflegezentrums und nicht für das Wohnpflegezentrum selbst gilt. Auch juristische Personen können sich durch das Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter einen Vorteil mittels Missbrauch der Pflegebeziehungen verschaffen, sodass es ebenso erforderlich ist, die Bewohner von Altenheimen davor zu schützen.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen Wohnpflegezentren und deren Verwaltern und Personalmitgliedern ist folglich nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.7. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof gibt der Gerichtshof, wenn er es für notwendig erachtet, im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechtzuerhalten sind.

B.8. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit sind die Folgen der in Frage stehenden Bestimmung, soweit ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist, wie im Tenor angegeben aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 909 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit das Verbot nicht für juristische Personen gilt.

- Die Folgen dieser Bestimmung werden, soweit ihre Verfassungswidrigkeit festgestellt worden ist, in Bezug auf die vollzogenen Verfügungen unter Lebenden und die Erbschaften, die abgeschlossen sind und nicht vor dem Datum der Verkündung dieses Entscheids vor Gericht angefochten worden sind, aufrechterhalten.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. Oktober 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen